

Verfassungsrechtsprechung zwischen Souveränität und Integration (II)
- Rechtsprechungsübersicht -

I. Grundlegende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs¹

Grundlagen und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Van Gend & Loos (Rs. 26/62)	1963	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung • unmittelbare Anwendbarkeit des primären Gemeinschaftsrechts 	Slg. 1963, 1 HV ² , 1
Costa/ENEL (Rs. 6/64)	1964	<ul style="list-style-type: none"> • u.a.: Vorrang des Gemeinschaftsrechts - auch vor <i>späterem</i> nationalen Recht 	Slg. 1964, 1251 HV, 33
Intern. Handelsgesellschaft (Rs. 11/70)	1970	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht - auch gegenüber nationalen Grundrechten - aber: Schutz der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht! 	Slg. 1970, 1125 HV, 35
Ratti (Rs. 148/78)	1979	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien zugunsten des Bürgers nach Ablauf der Umsetzungsfrist³ 	Slg. 1979, 1629 HV, 9
Simmenthal II (Rs. 106/77)	1978	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung des Vorranges des Gemeinschaftsrechts - Anwendungsvorrang: Nichtanwendung der kollidierenden nationalen Rechtsnorm, ohne zuvor deren Beseitigung abzuwarten - problematisch: auch Geltungsvorrang? "Wirksames Zustandekommen neuer staatl. Gesetzgebungsakte insoweit verhindert..."? 	Slg. 1978, 629 HV, 36
Foto-Frost (Rs. 314/85)	1987	<ul style="list-style-type: none"> • nationale Gerichte dürfen nicht selbst Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane feststellen 	Slg. 1987, 4199 HV, 261
EWV-I (Gutachten 1/91)	1991	<ul style="list-style-type: none"> • u.a.: EWGV als "Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft"⁴ - Begründung für "Rechtsgemeinschaft", nicht aber für "Verfassungsurkunde" 	Slg. 1991, I-6079 HV, 32, 432
Francovich (Verb. Rs. C-6/90 u. 9/90)	1991	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung der Mitgliedstaaten für die Nichtumsetzung von Richtlinien (Grundlagenentscheidung) 	Slg. 1991, I-5357 HV, 188
Köbler (Rs. C-224/01)	2003	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung auch für gemeinschaftsrechtswidrige höchstrichterliche Entscheidungen 	Slg. 2003, I-10239, HV, 195
Kompetenzordnung			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
FÉDÉCHAR (Rs. 8/55)	1956	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der <i>implied powers</i>⁵ 	Slg. 1956, 295 HV, 133
Allgemeines Präferenzsystem I (Rs. 45/86)	1987	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Rechtsgrundlage auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände zu gründen • Rückgriff auf Art. 235 EWGV (heute 308 EGV) nur subsidiär 	Slg. 1987, 1493 HV, 150

¹ In den meisten Fällen aus einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV (früher 177 EWGV).

² Entscheidungssammlung *Hummer/Vedder*, Europarecht in Fällen, 4. Aufl. 2005.

³ Siehe auch EuGH, Rs. 79/83, Harz: Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts.

⁴ Siehe vorher bereits EuGH, Rs. 294/83, Les Verts.

⁵ Siehe auch EuGH, Rs. 22/70, AETR: Implizite Kompetenz der Gemeinschaft zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge (auch aus Sekundärrecht).

Tabakwerbung (Rs. C-376/98)	2000	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Gemeinschaftskompetenz für generelles Verbot der Tabakwerbung - Grenzen der Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt nach Art. 100a (heute 95) EGV (einer der ersten Fälle einer <i>strengen</i> Kompetenzkontrolle)⁶ 	Slg. 2000, I-8419 HV, 143
Grundrechte			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Stauder (Rs. 29/69)	1969	<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts 	Slg. 1969, 419 HV, 301
Nold (Rs. 4/73)	1974	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der MS als Ausgangspunkt der eigenen Grundrechts-Rechtsprechung • Grundrechte unter Vorbehalt von Einschränkungen im öffentlichen Interesse (insbes. zugunsten der Ziele der Gemeinschaften) 	Slg. 1974, 491 HV, 303
Hauer (Rs. 44/79)	1979	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und EMRK als Ausgangspunkt der eigenen GR-Rechtsprechung • zu den Schranken und Schranken-Schranken (rechtsvergleichende Schranken-Argumentation, Verhältnismäßigkeit, absoluter Schutz des Wesensgehaltes) 	Slg. 1979, 3727 HV, 304
Bananenmarktordnung (Rs. C-280/93)	1994	<ul style="list-style-type: none"> • Weitestgehende Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit - vielkritisierendes Beispiel für die "großzügige" Prüfung der Schranken-Schranken und die dadurch bedingte <i>geringe effektive Wirkung der Grundrechte</i> in der Rechtsprechung des EuGH - einseitige Betonung des "weiten Ermessens" des Gemeinschaftsgesetzgebers bei Grundrechtseingriffen - Rechtswidrigkeit des Grundrechtseingriffs erst, wenn Maßnahme "offensichtlich ungeeignet" 	Slg. 1994, I-4973 HV, 85
Tanja Kreil (Rs. C-285/98)	2000	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beschränkung des Zugangs von Frauen zum Dienst in der Armee mit der Waffe - auch nicht durch nationales Verfassungsrecht (→ führte zu einer Änderung von Art. 12a IV des deutschen Grundgesetzes) - unvereinbar mit Gleichbehandlungsrichtlinie (76/207/EWG) 	Slg. 2001, I-7079 HV, 330
Biopatent-Richtlinie (Rs. C-377/98)	2001	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürde als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts 	Slg. 2001, I-7079
Carpenter (Rs. C-60/00)	2002	<ul style="list-style-type: none"> • Heimatstaat eines auswärtig tätigen Dienstleistungserbringers darf Ehegatten aus Nichtmitgliedstaat im Hinblick auf das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens nicht den Aufenthalt verwehren - problematisch: dadurch Bindung der Mitgliedstaaten an die EU-Grundrechte auch außerhalb der Umsetzung und Ausführung des Gemeinschaftsrechts 	Slg. 2002, I-6279
Mangold (Rs. C-144/04)	2005	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts - daher schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist für RL 2000/78/EG zu beachten⁷ 	Slg. 2005, I-9981
Kadi/Al Barakaat (Verb. Rs. C-402/05 P, C-415/05 P)	2008	<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechtsprüfung auch bei Rechtsakten, die Beschlüsse des Sanktionsausschusses des UN Sicherheitsrates zur Terrorismusbekämpfung umsetzen, welche dem Rat keinen Umsetzungsspielraum lassen • Bekräftigung des bisherigen Grundrechtsschutzes unter expliziter und effektiver Prüfung des Rechts auf Achtung des Eigentums, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf effektive gerichtliche Kontrolle 	(Internet)

⁶ Beachte indessen auch die Rückkehr zu einer "großzügigen" Kompetenzkontrolle in EuGH, Rs. C-380/03, Tabakwerbung II.

⁷ Siehe jetzt aber EuGH, Rs. C-427/06, Bartsch: kein generell zu beachtendes Verbot, das auch dann gelten würde, wenn ein innerstaatlicher Fall keinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweist.

Grundfreiheiten und Grundrechte			
Schmidberger (Rs. C-112/00)	2003	<ul style="list-style-type: none">• Grundrechte als immanente Schranken der wirtschaftlichen Grundfreiheiten<ul style="list-style-type: none">- Interessen sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles abzuwägen, um das rechte Gleichgewicht zu wahren- beachte: dogmatisch beschränken sich die Ausführungen des EuGH auf die Formulierung einer Selbstverständlichkeit, die in jeder Rechtsordnung, die auf dem Grundwert der Achtung der Menschenrechte aufbaut, gelten muß!	Slg. 2003, I-5659 HV, 527
Laval (Rs. C-341/05)	2007	<ul style="list-style-type: none">• unmittelbare Bindung der Gewerkschaften bei kollektiven Maßnahmen an die Dienstleistungsfreiheit<ul style="list-style-type: none">- damit wird die Ausübung wesentlicher gewerkschaftlicher Grundrechte gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern rechtfertigungsbedürftig (!)	Slg. I-11767

II. Wichtige Verfassungsrechtsprechung in den Mitgliedstaaten

Vorbemerkung

Beachte, daß die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten keine Rechtsprechungskompetenzen zu *europarechtlichen* Fragen besitzen, weil diese nach Art. 220 EGV dem EuGH vorbehalten sind. Ihre Rechtsprechungskompetenzen beschränken sich auf die *staatsrechtlichen* Fragen der Beteiligung ihres Staates an der Integration. So hätte etwa die Feststellung eines nationalen Verfassungsgerichts, daß die Europäische Union ihre Kompetenzen überschritten habe, hinsichtlich der europarechtlichen Frage lediglich die Autorität einer Meinungsäußerung.

Corte costituzionale (Italien)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Frontini Franco (Sent. 183/73)	1973	<ul style="list-style-type: none"> keine Überprüfung von Sekundärrechtsakten der Gemeinschaften durch staatliche Gerichte aber Schutz des Kerngehalts der Grundrechte durch Prüfung der fort-dauernden (!) Vereinbarkeit der Gründungsverträge mit den grundlegenden Prinzipien der Verfassung - allerdings Konflikt dieser Art höchst unwahrscheinlich 	Europarecht 1974, 255 ⁸
Granital (Sent. 170/84)	1984	<ul style="list-style-type: none"> umfassende Anerkennung des Vorranges des Gemeinschaftsrechts, allerdings unter dem Vorbehalt der Sicherung des Kerngehalts der Grundrechte 	CMLRev 1984, 760 ⁹
Bundesverfassungsgericht (Deutschland)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
EWG-Verordnungen	1967	<ul style="list-style-type: none"> keine Verfassungsbeschwerde gegen EWG-Verordnungen (da keine deutsche "öffentliche Gewalt") 	BVerfGE 22, 293 HV ¹⁰ , 44
Milchpulver	1971	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsrecht als eigenständige Rechtsordnung Verpflichtung der deutschen Gerichte zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts aus Art. 24 I Grundgesetz [= GG] (heute 23 I GG) Vorrang des Gemeinschaftsrechts - Entscheidung der Fachgerichte über die Unanwendbarkeit kollidierender innerstaatlicher Rechtsnormen 	BVerfGE 31, 145 HV, 42
Solange I	1974	<ul style="list-style-type: none"> Solange das Gemeinschaftsrecht keinen von einem Parlament beschlossenen Grundrechtskatalog enthält, der dem des GG adäquat ist, schützt das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte des GG, in dem es im Verfahren der konkreten Normenkontrolle über die Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht entscheidet - Gründungsvertrag verpflichtet im Konfliktfall die Gemeinschaft, nach Regelung zu suchen, die sich mit den zwingenden Geboten des GG verträgt Art. 24 I (heute 23 I) GG ermächtigt nicht zu echter Übertragung von Hoheitsrechten sondern nur zur Zurücknahme des ausschließlichen Herrschaftsanspruchs und zur Öffnung der Rechtsordnung für die unmittelbare Geltung und Anwendung des supranationalen Rechts Art. 24 I GG gestattet keine Eingriffe in die Identität der Verfassung 	BVerfGE 37,271 (277 ff.) HV, 45

⁸ Dt. Übersetzung; original unter www.cortecostituzionale.it/deu/attivacorte/pronunceemassime/massime/schedaMS.asp?Comando=LET&NoMS=6955&TrmT=&TrmL=.

⁹ Original unter www.cortecostituzionale.it/deu/attivacorte/pronunceemassime/massime/schedaMS.asp?Comando=LET&NoMS=9754&TrmT=&TrmL=.

¹⁰ Entscheidungssammlung *Hummer/Vedder*, Europarecht in Fällen, 4. Aufl. 2005.

Solange II	1986	<ul style="list-style-type: none"> • Solange die Gemeinschaften generell einen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleisten, der dem vom GG als unabdingbar gebotenen im wesentlichen gleichzuachten ist, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von sekundärem Gemeinschaftsrecht nicht mehr ausüben und sind Vorlagen zur konkreten Normenkontrolle unzulässig • EuGH als gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 I S. 2 GG • unmittelbare innerstaatliche Geltung und Anwendungsvorrang der EWG-Verordnungen folgen aus dem <i>Rechtsanwendungsbefehl</i>, der mit dem Zustimmungsgesetz zum EWGV gegeben worden ist <ul style="list-style-type: none"> - Art. 24 I (heute 23 I) GG ermöglicht die Einräumung eines Geltungs- (!) oder Anwendungsvorranges durch innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl 	BVerfGE 73, 339 (366 ff.) HV, 52
Kloppenburg	1987	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien nicht zu beanstanden; Legitimität der richterlichen Rechtsfortbildung 	BVerfGE 75, 223 HV, 18
Tabak-Etikettierungs-Richtlinie (Kammerbeschluß)	1989	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verfassungsbeschwerde gegen Mitwirkung der Bundesregierung an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht (da kein Akt öffentlicher Gewalt gegenüber dem Bürger) 	EuR 1989, 270 NJW 1990, 974 HV, 61
Maastricht-Urteil	1993	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union <i>Staatenverbund</i>, nicht Bundesstaat <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedstaaten "Herren der Verträge"; keine Kompetenz-Kompetenz der Union • Demokratieprinzip hindert nicht an Mitgliedschaft in supranationaler Gemeinschaft, fordert aber deren demokratische Legitimation <ul style="list-style-type: none"> - diese zuvörderst durch die Staatsvölker der Mitgliedstaaten über die nationalen Parlamente; nur ergänzend - aber zunehmend - durch das Europäische Parlament - die demokratischen Grundlagen der Union sind schritthaltend mit der Integration auszubauen - die Kompetenzkonzentration beim Rat als einem exekutiv besetztem Organ ist unbedenklich, dem Deutschen Bundestag müssen jedoch Befugnisse von substantiellem Gewicht bleiben: • Art. 38 GG schließt eine unbestimmte oder souveränitätssubstanzentleerende Übertragung von Hoheitsrechten aus <ul style="list-style-type: none"> - eine Generalermächtigung der Union oder Übertragung der Kompetenz-Kompetenz wäre unzulässig - verfassungsbeschwerdefähiges subjektives Recht des Bürgers auf politische Mitwirkung und Einflußnahme aus Art. 38 GG • Bundesverfassungsgericht überprüft Rechtsakte der Union auf Wahrung der Kompetenzgrenzen <ul style="list-style-type: none"> - Gründungsverträge unterscheiden zwischen Vertragsauslegung und -erweiterung - danach Versuche in der Literatur zur Konstruktion einer Rechtsfigur des "ausbrechenden Rechtsaktes" • "Kooperationsverhältnis" BVerfG - EuGH beim Grundrechtsschutz¹¹ <ul style="list-style-type: none"> - Grundrechtsschutz in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht nicht nur gegenüber den deutschen Staatsorganen - EuGH garantiert Grundrechtsschutz im Einzelfall, BVerfG beschränkt sich auf generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards - danach Flut von Literatur zu den (angeblichen) Möglichkeiten der Ausgestaltung dieses "Kooperationsverhältnisses" 	BVerfGE 89, 155 NJW 1993, 3047 HV, 64
Fernseh-Richtlinie	1995	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung muß staatliche Kompetenzen, die innerstaatlich den Ländern zugewiesen sind, gegenüber Eingriffen der Gemeinschaft in den Gemeinschaftsorganen verteidigen¹² 	BVerfGE 92, 203 HV, 94
EP-Sitzverteilung (Kammerbeschluß)	1995	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlrechtsgleichheit steht ungleicher Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament auf die Mitgliedstaaten (nach ponderiertem Schlüssel) nicht entgegen <ul style="list-style-type: none"> - da diese dem Charakter der EU als Staatenverbund entspricht 	NJW 1995, 2216 HV, 83

¹¹ De facto aufgegeben in BVerfGE 102, 147 (Bananenmarktordnung).

¹² Siehe dazu heute die Regelungen in Art. 23 IV - VI GG (und Ausführungsgesetz).

Währungsunion	1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsbeschwerde gegen Einführung des Euro offensichtlich unbegründet <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 I 2 GG) - volkswirtschaftliche Beurteilungen und Einschätzungen wie bei der Prüfung der Konvergenzkriterien nach Art. 109j (heute 121) EGV lassen sich nicht am am individualisierenden Maßstab eines Grundrechts messen 	BVerfGE 97, 350 HV, 83
Bananenmarktordnung	2000	<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechtsschutz durch das Bundesverfassungsgericht in EU-Angelegenheiten nur nach Maßgabe der Formel aus Solange II <ul style="list-style-type: none"> - verdeckte <i>Korrektur der Maastricht-Rechtsprechung</i> unter Behauptung der Kontinuität; der Begriff des "Kooperationsverhältnisses" wird nicht wiederaufgegriffen! • strenge Begründungsanforderungen für Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden <ul style="list-style-type: none"> - verlangt wird Gegenüberstellung des nationalen und europäischen Grundrechtsschutzes nach dem Vorbild der Solange II-Entscheidung; dabei ist darzulegen, daß der unabdingbar gebotene Schutz in der EU <i>generell</i> nicht mehr gewährleistet sei. 	BVerfGE 102, 147 HV, 93
Europäischer Haftbefehl	2005	<ul style="list-style-type: none"> • Der deutsche Gesetzgeber muß bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl dessen Ziel so umsetzen, daß die Einschränkung des Grundrechts auf Auslieferungsfreiheit (Art. 16 GG) verhältnismäßig ist. Er muß Umsetzungsspielräume, die das Unionsrecht den Mitgliedstaaten beläßt, in grundrechtsschonender Weise ausfüllen.. 	BVerfGE 113, 273
Conseil constitutionnel (Frankreich)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Maastricht I (92-308 DC)	1992	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Grundsatz der nationalen Souveränität</i> (Präambel der Verfassung in Verbindung mit Art. 3 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, Art. 3 der Verfassung) hindert nicht an Mitgliedschaft in supranationalen Organisationen; Verpflichtungen, welche die "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale" betreffen, erfordern aber vorherige Verfassungsänderung¹³ <ul style="list-style-type: none"> - letzteres der Fall bei Währungsunion und vergemeinschafteter Visapolitik ohne Einstimmigkeitserfordernis; vgl. jetzt Art. 88-2 Verf. • Kommunalwahlrecht der Unionsbürger wegen der Auswirkungen auf die Senatswahlen unvereinbar mit Art. 3 IV der Verfassung¹⁴ <ul style="list-style-type: none"> - weil die betreffenden Volksvertretungen den Wahlkörper für den (indirekt gewählten) Senat stellen und der Senat an der Ausübung der nationalen Souveränität (Art. 3 I) beteiligt ist; vgl. jetzt Art. 88-3 der Verfassung (Ausschluß der Unionsbürger speziell von der Beteiligung an den Senatswahlen) • Unionsbürgerwahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in Frankreich unbedenklich <ul style="list-style-type: none"> - Art. 3 IV nicht einschlägig, da Europäisches Parlament außerhalb der Staatsorganisation der Französischen Republik steht • ausreichender Grundrechtsschutz in der Union durch Art. F II (heute 6 II) EUV gewährleistet 	Recueil, S. 55 ¹⁵
Maastricht II (92-312 DC)	1992	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag von Maastricht mit der (geänderten) Verfassung vereinbar • keine materiellen Grenzen der Verfassungsänderung außerhalb von Art. 89 IV der Verfassung (republikanische Regierungsform) • keine Überprüfung etwaiger Grenzen der Verfassungsänderung im Verfahren nach Art. 54 der Verfassung 	Recueil, S. 76 ¹⁶

¹³ Vgl. Art. 54 der französischen Verfassung.

¹⁴ Schärfer das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 83, 37) zu Art. 20 II S. 1, 28 I S. 2 GG: "Volk" ist nur Staatsvolk, daher auch rein kommunales Ausländerwahlrecht unzulässig; siehe jetzt aber die neue Regelung in Art. 28 I S. 3 GG.

¹⁵ Veröff. auch unter www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1992/92308dc.htm.

¹⁶ Veröff. auch unter www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1992/92312dc.htm.

Maastricht III (92-313 DC)	1992	<ul style="list-style-type: none"> keine Normenkontrolle bei durch Referendum zustande gekommenen Gesetzen 	Recueil, S. 94 ¹⁷
Traité d'Amsterdam (97-394 DC)	1997	<ul style="list-style-type: none"> Übertragung visa-, ausländer- und asylrechtl. Kompetenzen berührt "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale" - Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam erfordert daher Verfassungsänderung 	Recueil, S. 344 ¹⁸
Economie numérique (2004-496 DC)	2004	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der EG-Richtlinien nach Art. 88-1 Verf. verfassungsrechtlich geboten; Ausnahmen müßten in der Verfassung ausdrücklich angeordnet werden ["disposition expresse contraire"] Ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt in der Verfassung ist die Kontrolle der Wahrung der Kompetenzordnung und der Grundrechte durch EG-Richtlinien allein Aufgabe der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft 	Recueil, S. 101 Internet ¹⁹
Vertrag über eine Verfassung für Europa (2004-505 DC)	2004	<ul style="list-style-type: none"> lediglich einige Bestimmungen, welche Kompetenzen übertragen oder die Modalitäten ihrer Ausübung ändern (insbes. auf Einstimmigkeit verzichten), berühren die "conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale"; außerdem erfordert die Ausübung der neuen Rechte der Parlamente der Mitgliedstaaten eine Verfassungsänderung Verfassungsvertrag behält Rechtsnatur eines völkerrechtl. Vertrages Grundrechtecharta läuft Franz. Verfassung nicht zuwider 	Recueil, S. 173 Internet ²⁰
Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2006-540 DC)	2006	<ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der EG-Richtlinien ist verfassungsrechtlich geboten - grundsätzliche Bekräftigung der neuen Linie aus der Entscheidung "économie numérique" (2004-496 DC) Sie kann jedoch nicht gegen eine Regel oder ein Prinzip verstoßen, das zur <i>Verfassungsidentität Frankreichs</i> gehört ["inhérent à l'identité constitutionnelle de la France"], es sei denn, daß der Verfassungsgeber ["constituant"] dem zugestimmt hat - erste Relativierung der Position aus der Entscheidung "économie numérique" Es obliegt dem Conseil constitutionnel im Verfahren nach Art. 61 der Verfassung [präventive Normenkontrolle], auf die Wahrung des Gebots der Richtlinienumsetzung zu achten; doch muss er vor der Verkündung des Gesetzes in der Frist des Art. 61 entscheiden und kann daher nicht im Vorabentscheidungsverfahren den EuGH anrufen und eine Gesetzesbestimmung <i>nur</i> dann für verfassungswidrig erklären, wenn sie <i>offensichtlich unvereinbar</i> mit der Richtlinie ist, deren Umsetzung sie dient - zweite Relativierung der Position aus der Entscheidung "économie numérique" 	Recueil, S. 88 Internet ²¹
Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat, Griechenland)²²			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Ausreiseverbot für Schuldner der öffentlichen Hand Az: 3502/1994 (4. Senat)	1994	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Ausreiseverbotes für Schuldner der öffentlichen Hand vor dem Hintergrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit - einmalige allgemeine Annahme einer Vorrangrelation im Kollisionsfall zugunsten der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsordnung - [wurde später vom selben Senat revidiert] 	Dioikitiki Diki 1995, 448, Δικι 1995, 937 Internet ²³

¹⁷ Veröff. auch unter www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1992/92313dc.htm

¹⁸ Veröff. auch unter www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1997/97394dc.htm.

¹⁹ www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2004/2004496/2004496dc.htm; synoptische Darstellung Original und deutsche Übersetzung: www.rewi.hu-berlin.de/WHI/papers/whipapers0105/ccverfvde-fr.pdf.

²⁰ www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2004/2004505/index.htm (auch deutsche, englische und spanische Übersetzung).

²¹ www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2006/2006540/2006540edc.htm; englische Übersetzung: www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2006/2006540/2006540edc.htm.

²² Zusammenstellung von *Giorgos Christonakis*.

²³ http://lawdb.intrasoftnet.com/nomos/3_nomologia_rs.php; www.dsa.gr (Website der Athener Anwaltskammer).

Anerkennung privater Hochschulen Az: 3457/1998 (Plenum)	1998	<ul style="list-style-type: none"> • Unvereinbarkeit der Anerkennung akademischer Studiengänge, bei denen ein Teil in Niederlassungen ausländischer Hochschulen in Griechenland vorgesehen ist, mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Errichtung von Hochschulen durch Private (Art. 16 III S. 2 der Verfassung) - nach einer beachtlichen Minderheitsmeinung: Kollision der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Verträge mit der Griechischen Verfassung 	Nomiko Wima 1999, 1019, To Syntagma 1998, 961 Internet ²⁴
"Hauptaktionär" Az: 3242/2004 (4. Senat)	2004	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der streitentscheidenden Regelung der nationalen Verfassung über die Inkompatibilität der Eigenschaft eines "Hauptaktionärs" in Medienunternehmen mit der eines Auftragnehmers öffentlich-rechtlicher Vergabe (Art. 14 IX der Verfassung) gegenüber den Eignungsanforderungsregelungen der Richtlinie 93/37/EWG - Begründung: Ein Vorrang der Gemeinschaftsrechtsordnung gegenüber der Verfassung käme einer Verneinung der Änderungsbefugnis des griechischen Verfassungsgebers gleich, obwohl die Bestimmungen in Art. 28 der Verfassung auf Grundlage der Geltung des Gemeinschaftsrechts in Griechenland keine höhere formelle Kraft als andere Verfassungsvorschriften beinhalten (2 Sondervoten) - <i>[der Fall wurde an das Plenum verwiesen; dort Vorlageentscheidung unter Berufung u.a. auf die La Cascina und Fabricom-Rechtsprechung (Az: 3670/2006) mit Fragen bezüglich des abschließenden Charakters der Aufzählung der Ausschlussgründe für Bieter in der RL 93/37, der Vereinbarkeit des Ausschlusses des "Hauptaktionärs" mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Prüfung der RL unter den Aspekten der Vorbeugung von Wettbewerbsverzerrungen, der Förderung der Transparenz und des Subsidiaritätsprinzips; eine beachtliche Minderheitsmeinung strebte anstelle der Vorlage eine Problemlösung durch Herstellung praktischer Konkordanz an]</i> 	Internet ²⁵
Rechtsschutz gegen formelles Einzelfallgesetz Az: 391/2008 (5. Senat)	2008	<ul style="list-style-type: none"> • Richtervorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung, betreffend die Frage, ob die durch das Fehlen einer abstrakten Normenkontrolle gegen Gesetze verursachte Reduzierung des Rechtsschutzes auf eine inzidente Kontrolle der strittigen Regelung im Wege einer zivilen Klage wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist - erhöhte Anforderungen des Gebotes des effektiven Rechtsschutzes aufgrund der Gemeinschaftsrelevanz der Streitfrage (85/337/EWG) 	Internet ²⁶
siehe auch: Amtsgericht Athen			
Az: 66/1990	1990	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmerfreizügigkeit für EG-Bürger im innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Bereich - inzidente negative Prüfung der Vereinbarkeit des verfassungsrechtlich garantierten Zugangs zu den öffentlichen Ämtern für eigene Staatsbürger mit Art. 48 EGV und Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft 	Internet ²⁷
Verfassungsgerichtshof (Österreich)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Bundesvergabeamt (B2300/95)	1995	<ul style="list-style-type: none"> • EuGH als gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 83 II Bundes-Verfassungsgesetz 	Slg. 14390 HV, 273 ²⁸
Hochschulreife (B877/96)	1997	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts - zu beachten auch vom Verfassungsgerichtshof 	Slg. 14886

²⁴ http://lawdb.intrasoftnet.com/nomos/3_nomologia_rs.php.

²⁵ http://lawdb.intrasoftnet.com/nomos/3_nomologia_rs.php.

²⁶ http://lawdb.intrasoftnet.com/nomos/3_nomologia_rs.php.

²⁷ http://lawdb.intrasoftnet.com/nomos/3_nomologia_rs.php.

²⁸ Veröff. auch unter <http://www.ris.bka.gv.at/vfgh>.

Højesteret (Oberster Gerichtshof, Dänemark)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Maastricht-Urteil (I 361/1997)	1998	<ul style="list-style-type: none"> • Ratifizierung des Vertrages von Maastricht verfassungsgemäß • keine innerstaatliche Anwendung kompetenzüberschreitender Sekundärrechtsakte - Prüfungs- und Verwerfungskompetenz aller dänischen Gerichte 	EuGRZ 1999, 49 ²⁹
Trybunał Konstytucyjny (Polen) ³⁰			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Europäischer Haftbefehl (P 1/05)	2005	<ul style="list-style-type: none"> • Auslieferung polnischer Bürger aufgrund Europäischen Haftbefehls verfassungswidrig • Notwendigkeit entsprechender Verfassungsänderung • auch Gesetze, die EU-Recht ausführen, unterliegen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle 	OTK ZU 2005, A, Nr. 4, Pos. 42 ³¹
EU-Beitrittsvertrag (K18/04)	2005	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Verfassung vor dem Gemeinschaftsrecht in Polen • Grundsatz der gemeinschaftsfreundlichen Auslegung der Verfassung • Im Falle einer unlösbaren Kollision zwischen Verfassung und Gemeinschaftsrecht bleibt die Entscheidung (Änderung der Verfassung oder Austritt aus der EU) dem Staat vorbehalten • EU ist keine supranationale, sondern besondere internationale Organisation • Kompetenzüberschreitende Sekundärrechtsakte genießen keinen Vorrang vor den staatlichen Gesetzen; Letztentscheidung bleibt den Organen der Mitgliedstaaten vorbehalten • Wahlrecht der Unionsbürger bei den Kommunalahlen mit Verfassung vereinbar 	OTK ZU 2005, A, Nr. 7, Pos. 81 ³²

²⁹ Dt. Übersetzung; original unter www.eu-oplysningen.dk/dokumenter/traktat/amsterdam/bilag/grundlov.

³⁰ Zusammenstellung von *Piotr Czarny*.

³¹ Dt. und engl. Übersetzung unter www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/wstep_gb.htm.

³² Dt. und Engl. Übersetzung unter www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/wstep_gb.htm.

Riigikohus (Staatsgericht, Estland) ³³			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Wahlbündnisse II (Plenarentscheidung) (3-4-1-1-05) abweichende Meinung LAFFRANQUE U.A.	2005	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union <ul style="list-style-type: none"> - kollidiert estnische Norm mit dem Recht der Europäischen Union, hat dies nur die Unanwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschrift im Einzelfall, nicht aber ihre generelle Unwirksamkeit zur Folge - es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, anders zu entscheiden und eine rechtliche Grundlage für die Unwirksamklärung der Norm zu schaffen - weder das Grundgesetz noch das Recht der Europäischen Union schreiben die Existenz eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens für diesen Zweck vor • keine Befugnis des Rechtskanzlers, im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle prüfen zu lassen, ob estnisches Recht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang steht • Siehe auch <i>abweichende Meinung der RICHTERIN LAFFRANQUE</i>: Riigikohus hätte Vereinbarkeit des estnischen Rechts mit dem Recht der Europäischen Union inhaltlich prüfen und ggf. Richtervorlage zum EuGH vornehmen müssen <ul style="list-style-type: none"> - denn Grundgesetz hat sich mit Ergänzungsgesetz von 2003 geändert und Rechtskanzler ist befugt, Verfassungsmäßigkeit (hier:) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen 	(Riigi Teataja III 2005, 13, 128) ³⁴
Gutachten Währungsunion (Verfassungskammer) (3-4-1-3-06) abweichende Meinungen KERGANDBERG und KÕVE	2006	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang des Rechts der Europäischen Union auch vor dem estnischen Grundgesetz • (Unionsfreundliche) Auslegung des Ergänzungsgesetzes zum Grundgesetz • Grundgesetz ermöglicht Beitritt zur Währungsunion; Befugnisse der Estnischen Bank ändern sich • Siehe auch die <i>abweichenden Meinungen der RICHTER KERGANDBERG und KÕVE</i>, die kritisieren, dass sich der Riigikohus nicht zu den Grenzen des Vorranges des EU-Rechts vor dem estnischen Grundgesetz äußert und nicht zu den Grundprinzipien des Grundgesetzes Stellung nimmt, welche in der Schutzklausel (§ 1) des Ergänzungsgesetzes hervorgehoben sind. Nach Ansicht von RICHTER KÕVE wurde das Prinzip des Vorranges des Unionsrechts "überbewertet". 	(Riigi Teataja III 2006, 19, 176) ³⁵
Satversmes tiesa (Lettland)			
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Rigaer Freihafen-Planung (2007-11-03)	2008	<ul style="list-style-type: none"> • in dieser Entscheidung vom 17.01.2008 hat das Satversmes tiesa hervorgehoben, daß das <i>EU Recht</i> mit der Ratifizierung des Beitrittsvertrages <i>integrierter Bestandteil des Rechts Lettlands</i> geworden ist³⁶ 	(Internet) ³⁷
Ratifizierung des Vertrags von Lissabon (2008-35-01)	2008	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Ratifizierung des Vertrags von Lissabon 	(Internet) ³⁸

³³ Zusammenstellung von *Julia Laffranque*.

³⁴ Engl. Übersetzung unter www.nc.ee/?id=391.

³⁵ Engl. Übersetzung unter www.nc.ee/?id=663.

³⁶ Vgl. Nr. 24.2 ("...Eiropas Savienības tiesības ir kļūvušas par neatņemamu Latvijas tiesību sastāvdaļu"). Dieses Verständnis ist Ausdruck des streng monistischen Ansatzes des lettischen Verfassungsrechts. In den meisten Mitgliedstaaten wird das Unionsrecht, einem dualistischen Ansatz folgend, als getrenntes, außerhalb der nationalen Rechtsordnung stehendes Recht verstanden und angewandt.

³⁷ www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2007-11-03_ostas%20lieta.htm.

³⁸ www.satv.tiesa.gov.lv/upload/lem_ierosin_Lisabona.htm.

III. Anhang: Wichtige Stellungnahmen zu den verfassungsrechtlichen Problemstellungen in Schweden³⁹

Vorbemerkung

Die schwedischen Gerichte spielen in der Diskussion über EU-Angelegenheiten eine geringe Rolle. Das einschlägige Verfassungsrecht zur Mitgliedschaft Schwedens in der Union wird vornehmlich vom Riksdag (Parlament) fortentwickelt. Die Diskussion in Schweden betrifft in erster Linie die Stellung des Riksdag und nicht den Grundrechtsschutz.

Konstitutionsutskottet (Verfassungsausschuss des Riksdag)			
name	year	substance	reference
(Accession to the European Union) (1993/94:KU 21)	1994	<ul style="list-style-type: none"> • The transfer of competencies to the EU may not violate "the principles of the form of government". - with these is meant primarily the role of the Swedish Riksdag as the foremost representative of the Swedish people • The protection of fundamental rights in the EU must be equivalent to the level afforded by the ECHR and the Swedish Instrument of Government. • In case of conflict between the Swedish constitution and EU law there is no issue of supremacy but rather of whether the EU has a properly transferred competence to adopt the norm in question. Should that not be the case, the norm is not valid in Sweden. 	(1993/94:KU 21)
Lagrådet (Gesetzgebungsrat)			
name	year	substance	reference
(Treaty Establishing a Constitution for Europe) (restated concerning the Treaty of Lisbon)	2005 2008	<ul style="list-style-type: none"> • The "principles of the form of government" also include the fundamental principles of the two constitutional laws the <i>Freedom of the Press Act</i> and the <i>Fundamental Law on Freedom of Expression</i>, which are instrumental to securing the free formation of opinion in Sweden. The basic principles of these two laws are the public nature of official documents, the freedom to communicate information for the purpose of publication, the ban on censorship, the protection of sources and the special system of liability. • The Constitutional Treaty weakened the role of the Swedish Riksdag but not enough to violate the constitution. • The protection of fundamental rights was adequate and even strengthened by the Constitutional Treaty. 	(opinion 28.06.2005, restated 13.06.2008)

Die verteilten *Materialien* stehen auf der speziellen Webseite zu diesem Symposium zum Download bereit (www.lanet.lv/~tschmit1, unter "Veranstaltungen"). Dort finden sich auch *Links* zu weiterführenden Internetquellen, insbesondere zu rechtswissenschaftlichen Beiträgen und den wichtigsten vorgestellten Gerichtsurteilen. Der Veranstalter steht jederzeit gern für Nachfragen zur Verfügung (E-mail: tschmit1@gwdg.de).

(Prof. Dr. Thomas Schmitz, Riga, 11/2008)

³⁹ Zusammenstellung von *Ola Zetterquist*.